

Schulgeldordnung

Als privater Schulträger staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erhält die Ursulinen-Schulstiftung Straubing öffentliche Zuschüsse zur Deckung der Sach-, Personal- und Betriebskosten. Im Gegensatz zu staatlichen Schulen haben Privatschulen allerdings keinen Anspruch auf Defizitausgleich. Die zur Kostendeckung erforderlichen Mittel muss der Schulträger somit selbst aufbringen. Ein Teil der Aufwendungen wird durch die Erhebung von Schulgeld – über den staatlich gewährten Schulgeldersatz hinaus - gemäß den folgenden Regelungen abgedeckt.

1. Schulgeldpflichtige Einrichtungen

Diese Schulgeldordnung ist wesentlicher Bestandteil des Schulvertrags am Gymnasium und an der Realschule der Ursulinen-Schulstiftung.

2. Staatlicher Schulgeldersatz

Nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) bezuschusst der Freistaat Bayern staatlich anerkannte Schulen mit einer gesetzlich festgelegten Höhe. Darüber hinaus erhebt die Ursulinen-Schulstiftung als Schulträger ein von den Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Schülers* zu zahlendes Schulgeld, das sich in der Höhe nach Nr. 3 richtet.

3. Höhe des zu zahlenden Schulgeldes

Die Höhe des über den staatlichen Schulgeldersatz hinausgehenden und von den Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülers selbst zu zahlenden Schulgeldes wird durch den Schulträger festgelegt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Schulgeld eine Reihe von Aufwendungen enthalten sind, die an staatlichen Schulen zusätzlich gezahlt werden müssen (z. B. Papiergeld, Tastenschreiben, individuelle und ganzheitliche Förderstunden).

Derzeit gelten folgende Monatsbeiträge:

a) <u>Schulgeld</u>	11 Monate (September bis Juli) August	40,- € frei
b) <u>Flexible Ganztagsbetreuung</u>	11 Monate (September bis Juli) Betreuungskosten zzgl. zum Schulgeld August	40,- € frei

* Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

4. Schulgeldraten / Fälligkeit / Zahlungsweise

Das monatlich anfallende Schulgeld wird in gleichen Raten per Lastschriftverfahren zum 10. eines Monats eingezogen, Überweisungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Anfallende Bankgebühren bei fehlender Deckung des Kontos oder nicht berechtigtem Widerspruch gehen zu Lasten der Schulgeldzahlungspflichtigen. Wiederholtes Ausbleiben fälliger Zahlungen führt zur Kündigung des Schulvertrages (siehe § 8 des Schulvertrages bzw. § 7 des Schulvertrages für volljährige Schüler).

Die Pflicht zur Zahlung endet mit Ablauf des Monats, an dem die Schulvereinbarung endet (z.B. durch Schulabschluss oder Kündigung).

5. Anpassung des zu zahlenden Schulgeldes / Kündigung

Die Höhe des von den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern zu zahlenden Schulgeldes kann vom Vorstand der Schulstiftung angepasst werden. Eine Verminderung kann dabei unmittelbar in Kraft treten, eine Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine Kündigung des Schulvertrages durch die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schüler zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

6. Geschwisterermäßigung auf Antrag

Sind Geschwister gleichzeitig an einer der schulgeldpflichtigen Einrichtungen, wird das Schulgeld für das zweite Kind von 40,- € auf 25,- € ermäßigt; weitere Kinder werden ganz befreit. Die Geschwisterermäßigung kann formlos ohne weitere Nachweise erteilt werden.

Die Ermäßigung bzw. Befreiung wird grundsätzlich nur für die Zukunft ausgesprochen und gilt längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres; sie muss zum neuen Schuljahr ggf. neu beantragt werden.

7. Auslandsaufenthalt und langfristige Erkrankung des Schülers

Für die Zeit einer Beurlaubung eines Schülers für den Besuch einer Schule im Ausland wird für längstens 12 Monate kein Schulgeld erhoben. Bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten ist das Schulgeld weiterhin zu entrichten. Entsprechende Anwendung findet die langfristige Erkrankung eines Schülers.

8. Ermäßigung / Befreiung aus sozialen Gründen auf Antrag

Auf Antrag kann von den Sorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler eine Schulgeldermäßigung beantragt werden. Bemessungsgrundlage für die Schulgeldermäßigung ist das Familiennettoeinkommen einschließlich aller gesetzlichen Leistungen (z.B. Kindergeld) im Verhältnis zur Zahl der im Haushalt lebenden Personen. Entsprechende Antragsformulare stehen auf der Homepage der Ursulinen-Schulstiftung zum Download bereit oder sind im jeweiligen Schulsekretariat sowie in der Geschäftsstelle der Schulstiftung erhältlich. Eine streng vertrauliche Behandlung der Daten wird selbstverständlich zugesichert. Nach Prüfung entscheidet der Vorstand der Schulstiftung über den Antrag. Die Ermäßigung bzw. Befreiung wird grundsätzlich nur für die Zukunft ausgesprochen und gilt längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres; sie muss zum neuen Schuljahr ggf. neu beantragt werden.